Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5164.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856. bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. genehmige Ich unter Rücksendung der Anlagen, daß dem durch den Erlaß vom 13. Oktober 1856. zu 3. genehmigten Chausseebau von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk die Richtung nicht über Lubjahnen, sondern über Mechowo und Lippuschhütte gegeben werde, und daß die durch den Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Sammlung von 1856. S. 977.) dem Kreise Berent bewilligten Rechte auch auf diese veränderte Richtung zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1860.

(Nr. 5165.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1859., betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

Auf den Bericht vom 21. September d. J. will Ich der Behufs Unterstützung der Meiner Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, das darüber entworfene Statut vom 30. Juli d. J. bestätigen und der Stiftung die Rechte einer juristischen Person verleihen. Zugleich will Ich derselben für ihre Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs, die Stempel- und Gebührenfreiheit, und unter den von Ihnen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu verabredenden Modalitäten auch die Portofreiheit bewilligen, und überlasse Ihnen, zur Ausführung des Statuts die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 1. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow. Gr. v. Schwerin.
Schröder.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister, den Finanzminister, den Minister des Innern und den Chef der Marineverwaltung.

Statut

Statut
der
Stiftung „Frauengabe“.

---

§. 1.

Die Stiftung bezweckt, solchen Personen, welche der Königlichen Marine angehören, oder deren Hinterbliebenen, im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren, und zwar:

1) den zur Marine gehörigen Personen selbst,

   a) wenn dieselben während ihrer Dienstzeit besondere Unglücksfälle treffen,

   b) wenn sie für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienste für ihre Person der Unterstützung bedürftig werden;

2) für den Fall des Ablebens der zur Marine gehörigen Personen deren Wittwen und Kindern.

Die Bedürftigkeit und Würdigkeit der bei 1. a. und b. gedachten Personen, sowie die besonderen Unglücksfälle (a.) müssen durch Atteste der Admiralität nachgewiesen werden; bei den Wittwen und Kindern genügen amtliche Zeugnisse der Ortsbehörden des Wohnorts.

Auf etwaige Empfehlungen des Chefs der Marineverwaltung, gleichviel, welche Personen der Königlichen Marine oder deren Angehörige sie betreffen, wird der Vorstand der Stiftung möglichst Rücksicht nehmen. Auch bedarf es in diesen Fällen des sonst erforderlichen Nachweises über die Würdigkeit und Bedürftigkeit nicht.

§. 2.

Die Stiftung führt den Namen „Frauengabe“.

§. 3.

Das Stammkapital der Stiftung wird durch die derselben von dem Frauenverein überwiesenen 25,000 Rthlr. nebst den davon bis zum Tage der landesherrlichen Bestätigung aufgelaufenen Zinsen gebildet. Es wachsen demselben zu:

a) während der nächsten fünf und zwanzig Jahre der vierte Theil der vom Tage der Bestätigung an aufkommenden Zinsen;

b) die-

b) diejenigen Geschenke und Vermächtnisse, welche der Stiftung zugewendet werden, insofern nicht die Geber dieselben ausdrücklich zur Vertheilung bestimmen;

c) die in den einzelnen Jahren nicht zur Vertheilung gekommenen Zinsen.

Das Kapitalvermögen darf zu Unterstützungen niemals verwendet werden.

§. 4.

Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§. 5.

Die Verwaltung derselben wird von einem Vorstand geleitet, welcher gebildet wird:

a) aus zwei Seeoffizieren, welche der Chef der Marineverwaltung bestimmt,

b) aus dem jedesmaligen als Justitiarius fungirenden vortragenden Rath der Admiralität,

c) aus dem ersten Bürgermeister der Residenz Berlin,

d) aus dem Probste zu St. Nikolai von Berlin,

e) aus dem Königlichen Geheimen Kabinetsrath Herrn Illaire,

f) aus dem Königlichen Geheimen Kommerzienrath Herrn Brüstlein,

g) aus dem Herrn Kommerzienrath Sachse,

h) aus dem Herrn Kreis-Justizrath Dr. Straß,

i) aus dem Herrn Dr. A. Sommer.

Kann oder will eines der vorgedachten von c. bis i. genannten Mitglieder das Amt nicht annehmen, oder scheidet eines derselben aus, so wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes den Stellvertreter, resp. seinen Nachfolger.

§. 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer, auch für jeden derselben einen Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse kollegialisch. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Versammlung des Vorstandes, zu welcher der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter durch schriftlichen Umlauf einladet, ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind. Nach Außen, bei Gerichten, anderen Behörden rc. wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und durch mindestens noch zwei seiner Mitglieder repräsentirt, deren Vertretung auch in denjenigen Fällen ausreicht, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern. Zu der Legitimation jener Vertreter reicht ein Attest des Chefs der Marineverwaltung aus.

§. 7.

§. 7.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte unentgeltlich. Für die Kassen- und Buchführung und die Kanzleiarbeiten können besondere Schreiber angenommen und remunerirt werden.

§. 8.

Die baaren Bestände, Staatspapiere und sonstige Dokumente werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Vorsitzenden und des Schatzmeisters aufbewahrt. Die kurrenten Zinsen und sonstigen Einnahmen erhebt der Schatzmeister. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 9.

Die Belegung der Kapitalien erfolgt nach den für gerichtliche Depositorien bestehenden Vorschriften auf den Grund schriftlicher Abstimmung sämmtlicher in Berlin anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§. 10.

Ueber die eingehenden Unterstützungsgesuche entscheidet der gesammte Vorstand nach den Grundsätzen des §. 6.

§. 11.

Ueber die, sei es als ein in bestimmten Raten zahlbares Jahrgeld, oder als eine, ein- für allemal zahlbare Beihülfe, zu gewährenden Unterstützungen wird alljährlich ein Vertheilungsplan entworfen und vom Vorstande festgestellt. Indessen können in dringenden Fällen auch im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt werden, jedoch nicht über die Zeit bis zur nächsten Generalvertheilung hinaus.

§. 12.

Die zu gewährende Jahresunterstützung darf für die in der Marine gedient habenden Personen selbst und für ihre Wittwen nicht über 100 Rthlr., für Kinder derselben aber nicht über 50 Rthlr. für jedes betragen. Den Wittwen darf auch neben den Kindern eine Unterstützung gewährt werden.

§. 13.

Die Jahresunterstützungen werden stets nur auf einen bestimmten Zeitraum (nie auf Lebenszeit) bewilligt, können aber nach Ablauf der Bewilligungsfrist stets wieder auf eine bestimmte Zeit erneuert werden.

Das Recht auf Forterhebung der Unterstützung geht verloren:

a) wenn der Empfänger oder die Empfängerin sich eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenen Vergehens schuldig, oder sonst durch anstößigen Lebenswandel sich deren unwürdig macht,

b) ferner, wenn die Wittwe, welcher dieselbe ausgesetzt worden ist, zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 14.

Personen, welche im Dienst auf dem vom Frauenverein hergestellten und der Königlichen Marine überwiesenen Kriegsschooner „Frauenlob" durch Unglücksfälle betroffen werden, sowie deren Hinterbliebene haben in Konkurrenzfällen mit anderen Bewerbern den Vorzug und können insbesondere mit der höchsten §. 12. genannten Unterstützung bedacht werden.

§. 15.

Wenn die zur Marine gehörenden Personen ohne eigenes Verschulden in Gefangenschaft gerathen, oder dergestalt verschlagen werden, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, so können ihre Ehefrauen und Kinder in gleichem Maaße unterstützt werden, als wenn sie verstorben wären.

§. 16.

Die dem Staat gebührende Oberaufsicht beruht bei dem Chef der Marineverwaltung. Derselbe wird zu diesem Zwecke einen Kommissarius ernennen, welcher das Recht hat, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und Kenntniß von dem Inhalte der Akten zu nehmen.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Der Frauenverein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen der Königlichen Marine.

(Nr. 5166.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Ranis, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt, bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck Seitens der Stadt Ranis und des Dominiums Ludwigshof genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den genannten Unternehmern das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5167.)

(Nr. 5167.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Januar d. J. das Fortbestehen des bisherigen, unter dem $\frac{\text{6. April 1839.}}{\text{30. März 1840.}}$ bestätigten Ruhrkanal-Aktienvereins zu Duisburg, nachdem derselbe auch die Rheinkanal-Anlage bei Duisburg erworben hat, unter dem Namen „Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein" mit dem bisherigen Domizil zu genehmigen und, unter Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsstatuts, das in dem notariellen Akte vom 22. Oktober v. J. verlautbarte, revidirte Statut mit folgenden Maaßgaben zu bestätigen geruht:

1) Zu §. 13. Die Generalversammlungen dürfen nur in den Städten Duisburg, Ruhrort oder Mülheim a. d. Ruhr abgehalten werden.
2) Das zweite Alinea des §. 30. hat im Eingange zu lauten: Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen, Vor- und Einladungen erfolgen gültig und den Aktionair verbindend an die in diesem Domizilbezirk wohnende, von ihm bezeichnete Person, oder an dem in diesem Domizilbezirk belegenen, von ihm bestimmten Hause u. s. w.

Nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den revidirten Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).